

Frage der/des Abgeordneten Dr. Henrike Müller, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

„Diskriminierung von Frauen in der Jubiläumsverordnung?“

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die in der Frage angesprochene Regelung in der Jubiläumsverordnung ist eine auch mit Blick auf die anderen Länder gängige Anrechnungsregelung für Teilzeitbeschäftigten. Die Regelung sichert den allermeisten Teilzeitbeschäftigten eine Gleichbehandlung mit Vollzeitbeschäftigten und verhindert so eine mittelbare Diskriminierung von Frauen. Die abweichende Regelung für unterhältige Teilzeitbeschäftigten ist immer dann sachgerecht, wenn die Beschäftigungszeiten Rückschlüsse auf leistungsbezogene Kriterien ermöglichen sollen, etwa bei der erfolgreichen Bewährung auf einem höherwertigen Dienstposten. In diesen Fällen wird keine mittelbare Diskriminierung von Frauen gesehen. Bei der Festsetzung eines Dienstjubiläums geht es jedoch nicht um leistungsbezogenen Aspekte, sondern um die langjährige Verbundenheit einer Person zum öffentlichen Dienst. Deshalb spricht hier nichts dagegen, die Regelung so zu ändern, dass jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst unabhängig von ihrem Umfang bei der Berechnung des Dienstjubiläums berücksichtigt wird.

Zu Frage 3:

Eine entsprechende Anpassung der Jubiläumsverordnung wird unmittelbar mit der nächstmöglichen Änderungsverordnung umgesetzt.